



Allgemeinverfügung zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 anlässlich des Jahreswechsels 2024/2025

Der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg erlässt zum Jahreswechsel 2024/2025 folgende Allgemeinverfügung:

1. Die gesetzlich bestehende Ausnahme vom Abbrennverbot pyrotechnischer Gegenstände am 31. Dezember 2024 und 01. Januar 2025 wird wie folgt eingeschränkt:
 - 1.1 Das Abbrennen von Raketen und sogenannten „römischen Lichtern“ im Umkreis von 200 m um brandgefährdete Objekte ist verboten.
 - 1.2 Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2, ausgenommen der unter Ziffer 1.1 genannten, ist im Umkreis von 100 m um brandgefährdete Objekte verboten.
2. Die sofortige Vollziehung der Verbote aus Ziffer 1 wird angeordnet.

Begründung

I.

Anlässlich des Jahreswechsels wird eine Vielzahl pyrotechnischer Gegenstände abgebrannt. Im Landkreis Nordwestmecklenburg befinden sich viele stroh- und reetgedeckte Gebäude, deren Dachmaterialien ihrer Natur nach leicht entflammbar sind. Auch kommt es immer wieder zu einem Anstieg an Personen- und Sachschäden in der Zeit des Jahreswechsels.

II.

Zu 1.

Der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg ist sachlich und örtlich zuständig für die Anordnung von Abbrennverboten für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 allgemein oder im Einzelfall gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 22 der Landesverordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Sprengstoffrechtes (SprengZustLVO M-V) i.V.m. § 24 Abs. 2 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV).

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde allgemein anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind und bei pyrotechnischen Gegenständen mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Besonders brandempfindlich bedeutet, dass bereits bei kurzer und/oder geringer Einwirkung von Hitze eine hohe Brandgefahr besteht. Somit fallen unter die besonders brandempfindlichen Objekte u.a. reetgedeckte Häuser, Holzlager, Scheunen, Stallungen, Tankstellen, etc.

Bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 handelt es sich um das zum Jahreswechsel im Handel erhältliche Kleinf Feuerwerk (z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.), in dem so viel Energie gespeichert ist, dass die Feuerwerkskörper Entfernungen von mehreren Metern überwinden und eine erhebliche Licht-, Rauch-, Druck-, Lärm- und Bewegungswirkung erzeugen können.

§ 24 Abs. 2 Satz 1 der 1. SprengV eröffnet der Behörde Ermessen. Das Ermessen der Behörde muss im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeübt werden. Demnach muss die Maßnahme, hier die Einschränkung der Ausnahme zum Abbrennverbot, geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Geeignet ist sie, wenn sie den zu erreichenden Zweck kausal bewirken oder zumindest fördern kann. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn kein milderes Mittel gleicher Eignung zur Verfügung steht, und angemessen ist sie, wenn die Nachteile, die mit der Maßnahme verbunden sind, nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die sie bewirkt.

Die Anordnung des Abbrennverbotes ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 an der genannten Bausubstanz zu verhindern. Das Abbrennverbot erweist sich zudem als erforderlich, da mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Das Abbrennverbot ist angemessen und schränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechte ein. Hierbei ist zu beachten, dass das verfügte Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit eingreift, während die geschützten Rechtsgüter wie die körperliche Unversehrtheit und die Unversehrtheit des Eigentums einen hohen Rang beanspruchen. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse, Personen- und Sachschäden zu verhindern, überwiegt das private Interesse am Abbrennen von Feuerwerkskörpern.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 der 1. SprengV ist diese Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu geben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) gilt die Allgemeinverfügung einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Zu 2.

Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Es ist geboten die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung anzuordnen, da die Einlegung eines Widerspruchs gegen diese nach § 80 Abs. 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hat. Im Falle der Einlegung eines Widerspruchs würde damit der Sinn und Zweck der Allgemeinverfügung unterwandert werden.

Das öffentliche Interesse ist das Interesse der Allgemeinheit an der Durchsetzung der Verfügung. Hier liegt das öffentliche Interesse in der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der brandgefährdeten Objekte. Diesem ist Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen. Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümer dieser Gebäude vor Brandgefahren durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen geschützt zu werden, gegenüber der nur geringfügig eingeschränkten Handlungsfreiheit, pyrotechnische Gegenstände ohne Einhaltung der festgesetzten Abstandsgebote abzubrennen.

Hinweise

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung sind Ordnungswidrigkeiten gem. § 41 Abs. 1 Nr. 16 Sprengstoffgesetz (SprengG) i.V.m. § 46 Nr. 9 1.SprengV und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

Vom Verbot des Abbrennens umfasst sind u.a. folgende Orte bzw. Ortsteile:

- a) Ortsteile Schattin, 23942 Barendorf und Groß Schwansee sowie Blüssen
- b) außerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen in den Orten Grieben, Wohlenberg, Roxin, Kirch Mummendorf, Schaddingsdorf und Dechow
- c) Hansestadt Wismar in den Bereichen Ortsteil Hoben, Fischkaten, Seestraße in Redentin, Klußer Damm ab Einfahrt Arndtstraße in Richtung Lübow und Gewerbegebiet Haffeld

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg, Rostocker Str. 76, 23970 Wismar, erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zulässig. Dieser ist beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Str. 323a in 19055 Schwerin, zu stellen.

Im Auftrag



Helbig
Fachdienstleiter

Grevesmühlen, 11. November 2024